

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.11.1992

Geschäftszahl

92/09/0092

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1237/59 E 20. Oktober 1961 RS 1

Stammrechtssatz

Der VwGH ist im Verfahren nach Art 131 B-VG - wie sich auch aus § 41 VwGG ergibt - zur Aufnahme von Beweisen in der Verwaltungssache selbst nicht berufen.